

Satzung für die SGV-Region Mittleres Sauerland

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein, Region Mittleres Sauerland.
Er hat seinen Sitz in Arnsberg.

§ 1 Zweck

Die am 12.1.1908 als Bezirk Mittelruhr gegründete Region Mittleres Sauerland des SGV nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Regionen des Vereins.

Die Region hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten und Arbeiten der ihr angehörenden Abteilungen zu koordinieren und zu fördern.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der SGV-Region Mittleres Sauerland sind die Abteilungen der Region.

Die Mitglieder der Abteilungen sind gleichzeitig Mitglieder der Region und des Hauptvereins des SGV.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Regionalversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

- **Aufnahme**

Über die Aufnahme in die Region entscheidet der Vorstand. Außerordentliche Mitglieder können unter Benachrichtigung des SGV-Präsidiums von der Region aufgenommen werden.

- **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden

Bedingungen in Anspruch nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Regionalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Regionalversammlung anrufen.

§ 3 Region und Hauptverein

Die Region Mittleres Sauerland gehört zum Hauptverein des SGV.

Zu jeder Hauptversammlung des SGV sowie zu Fachtagungen des SGV-Hauptvereins entsendet die Region Bevollmächtigte.

Die Aufgaben der Regionalvertreter (Bevollmächtigte) sind in einer Geschäftsordnung des Hauptvereins geregelt.

Der Regionalvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des SGV. Die Vertretung im Präsidium ist übertragbar.

§ 4 Regionalversammlung

Das oberste beschlussfassende Organ der Region Mittleres Sauerland ist die Regionalversammlung. Die Regionalversammlung besteht aus den Vertretern der Abteilungen und dem Regionalvorstand. Die Regionalversammlung bestimmt die Richtlinien der Regionalarbeit, an die der Regionalvorstand gebunden ist.

Sie ist jährlich einmal einzuberufen. Mindestens drei Wochen vorher muss der Regionalvorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Das SGV-Präsidium muss ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Führt die Region die Regionalversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie das SGV-Präsidium einberufen.

Außerordentliche Regionalversammlungen beruft der Regionalvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Region ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Die Regionalversammlung wählt den Regionalvorstand und die Regionalfachreferenten. Zur Wahl der Regionalfachreferenten gilt das vorrangige Vorschlagsrecht der jeweiligen Abteilungsfachwarte. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Die Regionalfachreferenten sind Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse. Die Vertretung ist übertragbar.

Die Regionalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Regionalversammlung kann eine Beitragsordnung für die angeschlossenen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen haben die von der Regionalversammlung festgesetzten Abgaben bis zum 01. April an die Region zu zahlen.

Zu den Aufgaben der Regionalversammlung gehören ferner:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Berichte der Regionalfachreferenten
- Satzungsänderungen

Jede Abteilung hat pro 200 Mitglieder (Meldung an den Hauptverein des Vorjahres) eine Stimme in der Regionalversammlung. Für jede Stimme muss ein Vertreter der Abteilung an der Regionalversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme, sie können nicht gleichzeitig Vertreter einer Abteilung sein.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Regionalvorstand

Der Vorstand der Region besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- mindestens einem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- Beisitzern
- und den Regionalfachreferenten

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind an die Beschlüsse der Regionalversammlung und die des Vorstandes gebunden. Der Regionalvorsitzende überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Regionalversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Region, die Gestaltung des Regionallebens, die Ausführung der Regionalversammlungsbeschlüsse, die Förderung der Zusammenarbeit der Abteilungen, in der Region und mit dem Präsidium des SGV.

Der Vorstand kann jederzeit vom Regionalvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied der Region durch die Regionalversammlung gewählt werden.

Die Region gibt die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder unmittelbar nach deren Wahl dem Hauptverein schriftlich an.

Bis zum 01. März jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Hauptverein und die Tätigkeitsberichte der Regionalfachreferenten den Hauptfachreferenten vor.

Der Regionalvorsitzende hat Anträge auf Zuschüsse/Darlehen und Ehrenzeichen zu begutachten.

Größere Maßnahmen und Veranstaltungen der Abteilungen in der Region sollen nur nach Rücksprache mit dem Regionalvorsitzenden erfolgen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Stimmberechtigten mit Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand wird von der Regionalversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Regionalversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Regionalfachreferent für die Jugend wird von den Fachwarten für die Jugend der SGV-Abteilungen der Region Mittleres Sauerland gewählt und von der Regionalversammlung bestätigt.

Die Rechnungsprüfer werden nach dem Rotationsprinzip (alphabetische Reihenfolge der Abteilungen) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet einer der beiden gewählten Rechnungsprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen bis zum 1. April den jeweils von der Regionalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Regionalversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

Wer mit Beiträgen an dem Hauptverein — für das Vorjahr — im Rückstand ist, verliert bis zum Ausgleich der Rückstände alle satzungsgemäßen Rechte.

§ 8 Satzungsänderung

Die Regionalversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Regionalversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4, Absatz 11, findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung der Region kann von der Regionalversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Regionalversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung muss das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Hauptverein des SGV zu.

Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Regionalversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Regionalvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

§ 10 Geltungsbeginn

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.